

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom _____

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Ziff.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom _____ folgende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungsgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit die Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungssatzung) nicht vollständig auf die Anlieger übertragen ist, erhebt die Stadt Neumünster zur anteiligen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der Straßen Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Umfang der Reinigungsleistungen (Reinigungskategorie) ergibt sich aus der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Einstufung der zu reinigenden Straße in die jeweilige Reinigungskategorie ergibt sich aus der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (4) Zur Stetigkeit der Gebührensätze beträgt die Kalkulationsperiode grundsätzlich drei Jahre. Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie z. B. Kostenentwicklung oder Änderungen in der Reinigungshäufigkeit, kann hiervon abgewichen werden.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind die Straßenfrontlänge des veranlagten Grundstücks sowie der jeweilige Umfang und die Anzahl der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung für die jeweilige Straße festgesetzte Reinigungskategorie maßgebend ist.
- (2) Als Straßenfrontlänge ist anzusetzen:
 1. bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße angrenzt (sogenannter Vorderlieger),
 - a) die tatsächliche Straßenfrontlänge, sofern das Grundstück mit mindestens 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt,
 - b) die Hälfte der längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks, mindestens jedoch die tatsächliche Straßenfrontlänge, sofern das Grundstück mit weniger als 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt,
 2. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, aber von ihr erschlossen wird (sogenannter Hinterlieger), die Hälfte der längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung des Grundstücks.
- (3) Die anzusetzenden Straßenfrontlängen werden auf volle 50 cm nach unten abgerundet.

- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr je Straßenfrontmeter ergibt sich für die jeweilige Reinigungskategorie aus der Anlage dieser Satzung.
Die Straßenreinigungsgebühr je Monat beträgt ein Zwölftel des nach dem Jahressatz zu errechnenden Betrages.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist, wer Eigentümerin/Eigentümer oder Wohnungs- oder Teileigentümer eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner.
- (2) Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (4) Wechselt der Gebührenschuldner im Laufe eines Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.
- (5) Jeder Wechsel im Eigentum oder sonstigem dinglichen Recht (Abs. 1) ist dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster innerhalb eines Monats mitzuteilen.
Diese Verpflichtung trifft sowohl den bisherigen als auch den neuen Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten.
- (6) Im Übrigen findet für den Grundstücksbegriff und für den Begriff der anliegenden Grundstücke § 6 der Straßenreinigungssatzung Anwendung.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die satzungsgemäße Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt bzw. von der es erschlossen wird, aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die satzungsgemäße Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Wird die von der Stadt Neumünster durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Stadt Neumünster zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.
- (3) Bei einer Änderung der für eine Straße maßgeblichen Reinigungskategorie, vermindern oder erhöhen sich die Gebühren vom Ersten des der Änderung folgenden Monats an.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
Sie können zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Festgesetzte Beträge bis zu 15,00 € werden am 15.08. des Jahres und Gesamtjahresbeträge bis zu 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig.
- (3) Abweichend davon können die festgesetzten Gebühren auf einen entsprechenden Antrag hin mit Zustimmung der Stadt Neumünster am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen -Steuern und Abgaben -, zulässig:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen;
- b) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung einer/eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen
- c) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
- d) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Grundsteuerakten;
- b) aus dem Einwohnermelderegister;
- c) aus den Grundbuchakten;
- d) aus den Akten des Katasteramtes;
- e) aus den Akten des Finanzamtes;
- f) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster; aus den Akten des Fachdienstes Bauaufsicht der Stadt Neumünster.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 09.12.2008 außer Kraft.

Neumünster, den

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister